

**STATUTEN**  
des  
**VEREINS LEARNING PILOTS**  
mit Sitz in Bern

## **1. Name und Sitz**

Art. 1

Unter dem Namen «Learning Pilots» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz an der Effingerstrasse 70 in 3001 Bern.

## **2. Ziel und Zweck**

Art. 2

Mit Leidenschaft und Pioniergeist tragen wir aktiv zur nachhaltigen Entwicklung der Berufsbildung bei.

Wir begleiten Lernende zum wirksamen Mitgestalten der Arbeitswelt, indem wir eigenverantwortliches Handeln stärken und ihre Potenzialentfaltung ermöglichen.

Um diesen Zweck zu erreichen, ermöglicht der Verein Lernenden und Lehrbetrieben die Teilnahme an betrieblichen Angeboten. Ziel ist es, die Herausforderungen der Arbeitswelt und Digitalisierung mit Bildungspartnern aktiv mitzugestalten, die jungen Menschen optimal auf diese Arbeitsweise vorzubereiten, die Lernorte zu vernetzen sowie die Berufsbildung individualisierter und flexibler zu gestalten.

Der Verein ist eine Non-Profit-Organisation und nicht gewinnorientiert.

Art. 3

Der Verein setzt sich aus den folgenden Gründungspartner zusammen:

- WKS KV Bildung AG
- LerNetz AG
- Kaufmännischer Verband Bern

### **3. Mitglieder & Beiträge**

Art. 4

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Art. 5

Die Aufnahme eines Mitglieds ist jederzeit möglich und erfolgt mittels eines schriftlichen Beitrittsantrags an die Geschäftsstelle. Diese entscheidet abschliessend über die Aufnahme.

Art 6

Die Vereinsmitglieder leisten einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird jeweils von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a. Austritt
- b. Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss zwingend schriftlich, mindestens 6 Monate vorher, an den Vorstand gerichtet werden.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt ab sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

### **4. Organe und Organisation**

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisionsstelle
- d. Die Geschäftsstelle

## **4.1. Die Mitgliederversammlung**

### Art. 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, spätestens bis fünf Monate nach Ende des Geschäftsjahres. Die Mitglieder werden mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich per E-Mail eingeladen.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

### Art. 10

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes, auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einberufen werden. Die Einladung hat 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

### Art. 11

Die Mitgliederversammlung hat folgende nicht entziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- c. Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Genehmigung des Mitgliederbeitrages durch den Vorstand
- f. Genehmigung des Jahresbudgets
- g. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h. Beschlussfassung über eingebrachte Geschäfte
- i. Änderung der Statuten

### Art. 12

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

## **4.2. Der Vorstand**

### Art. 13

Der Vorstand besteht mindestens aus 3 Personen, wobei jeder Gründungspartner mind. ein Mitglied stellen kann. Es gibt keine Amtsbeschränkung. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art deren Zeichnung. Das Präsidium wird durch die WKS KV Bildung AG gestellt. Die WKS KV Bildung AG muss dieses Recht nicht ausüben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird auch einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandmitgliedes. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt

der Stichtagsentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf die Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 14

Der Vorstand schafft und überprüft die Rahmenbedingungen für eine selbstorganisierte Geschäftsstelle. Der Vorstand delegiert die Umsetzung, wie der Zweck des Vereins erfüllt werden muss, vollständig an die Geschäftsstelle.

Der Vorstand ernennt die verantwortliche Person der Geschäftsstelle.

Art. 15

Die weiteren Aufgaben des Vorstands sind:

- a. Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- b. Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c. Ausarbeiten von Änderungen der Statuten
- d. Prüfen des jährlichen zu leistenden Mitgliederbeitrag
- e. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f. Bestimmung der Zeichnungsrechte sowie die Vertretung gegen Aussen

### **4.3. Die Revisionsstelle**

Art. 16

Der Vorstand wählt für die Dauer von einem Jahr eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle hat die Buchführung & Jahresrechnung zu kontrollieren und an der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht vorzulegen.

Art. 17

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### **4.4. Die Geschäftsstelle**

Art. 18

Für die Erreichung des Vereinszwecks wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle ist selbstorganisiert. Die Aufgaben und die Form der Selbstorganisation der Geschäftsstelle sind in einem separaten Geschäftsreglement definiert.

## **5. Vereinsvermögen und Finanzen**

### **5.1. Vereinsvermögen**

Art. 19

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Überschüssen der Betriebsrechnung.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 21

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins, haben nur die Gründungspartner Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **5.2. Finanzen**

Art. 22

Der Verein finanziert sich durch Beiträge der Mitglieder, durch allfällige Zuwendungen von Sponsoren, Spenden von Stiftungen oder Gönnern sowie Zuwendungen aller Art. Des Weiteren vereinzelt über Einnahmen für die Erbringung von individuellen betrieblichen Angeboten für Dritte im Rahmen des Vereinszwecks.

Art. 23

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die statutenmässigen Zwecke verwendet werden.

## 6. Schlussbestimmungen

Art. 24

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller Gründungspartner.

Art. 25

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 2. November 2021 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten.

---

Bern, 2. November 2021

.....  
Peter Kaeser, WKS KV Bildung AG

.....  
Manfred Kaderli, LerNetz AG

.....  
Ruedi Flückiger, Kaufmännischer Verband Bern